



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück



Oberlandbote

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden
Crispendorf, Ebbach, Gössitz, Keila, Moxa, Paska,
Peuschen, Schmorda, Schöndorf, Seisla, Wilhelmsdorf
und den Städten Ranis und Ziegenrück



Nummer 12

Montag, 18. November 2013

23. Jahrgang

„Herbst an der Saale“



DIE SAALESCHLEIFE BEI PASKA

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Amtliche Bekanntmachungen

Information der Finanzverwaltung zur Abbuchung gemeindlicher Forderungen und der Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes

Ausgehend von der bevorstehenden Fälligkeit gemeindlicher Steuern und Abgaben am 15. November 2013 weist die Finanzverwaltung noch einmal auf die Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) hin.

Die Abwicklung von Zahlungen erfolgt ab 1. Februar 2014 nur noch unter Verwendung:

- der internationalen Kontonummer IBAN
(International Bank Account Number)
- der internationalen Bankleitzahl BIC
(Business Identifier Code)

Insofern fordern wir Sie letztmalig auf, die Ihnen zugesandten Formulare zu vervollständigen und unterschrieben bis spätestens Montag, den **25. November 2013** zurückzuschicken an die:

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück
Finanzverwaltung
Pößnecker Straße 2
07389 Ranis

Andernfalls verlieren die erteilten Einzugsermächtigungen zum 31. Januar 2014 ihre Gültigkeit.

Offene Forderungen sind dann nicht mehr einziehbar und von Ihnen zur Fälligkeit zu überweisen.

Personen, die an der Abbuchung gemeindlicher Steuern und Abgaben interessiert sind, jedoch bislang keine Einzugsermächtigung und/oder SEPA-Basislastschrift erteilt, bitten wir, die Finanzverwaltung unter obiger Adresse zu kontaktieren oder unter:

Telefon 036 47/43 12 46
Telefon 036 47/43 12 49

Schnelles Internet in der Verwaltungsgemeinschaft

Viele der Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft verfügen bislang noch über keine schnelle Internetverbindung. Dies soll sich ändern.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt eine Initiative gestartet, welche die Verfügbarkeit einer schnellen Internetverbindung in folgenden Gemeinden sicherstellen soll:

Eßbach mit dem Ortsteil Walsburg
in den Ortsteilen Erkmannsdorf und Dörflas
Gössitz
Keila
Moxa
Paska
im Ortsteil Laskau
Schmorda
Schöndorf mit den Ortsteilen Külmla und Tausa
Wilhelmsdorf mit dem Ortsteil Kalte Schenke

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass ein entsprechender Bedarf besteht. Je höher der Bedarf ist, desto besser stehen die Chancen, eine Versorgung zu ermöglichen. Zur Ermittlung des Bedarfs ist es erforderlich, dass Sie den beigelegten Erfassungsbogen ausfüllen.

Sie möchten schneller surfen und die Vorteile einer schnellen Internetverbindung nutzen?

Dann übersenden Sie den ausgefüllten Erfassungsbogen **bis spätestens Montag, den 2. Dezember 2013 an die:**

**Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück
Pößnecker Straße 2
07381 Ranis**

Den Erfassungsbogen in elektronischer Form (pdf) finden Sie auf unserer Internetseite. Bei Fragen oder Erläuterungsbedarf können Sie sich gerne an uns wenden.

Die nächste Ausgabe des

Oberlandboten

erscheint am Montag, dem 9. Dezember 2013.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 25. November 2013
im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft.



+++ An alle +++ Haushalte +++ Unternehmen +++ Institutionen +++

Umfrage zur Erfassung der Internetversorgung

Hinweis nach § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz:

Die Angaben in diesem Fragebogen beruhen auf Freiwilligkeit.

Ziel dieser Erhebung ist es, den Bedarf an breitbandigen Internetanschlüssen zu ermitteln. Anhand Ihrer Angaben ist es möglich, den Bedarf vor Ort abzuschätzen, um die Verbesserung der Versorgung optimal planen zu können.

Gemeinde:	
Ortsteil:	
Straße und Hausnummer:	
Name:	

Sind Sie an einer Breitbandverbindung interessiert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
Wie soll der Anschluss genutzt werden?	<input type="checkbox"/> privat	
	<input type="checkbox"/> unternehmerisch	
	<input type="checkbox"/> öffentliche Einrichtung	

Angaben zum aktuellen Internetzugang:

Angaben zum gewünschten Internetzugang:

<input type="checkbox"/> kein Internetzugang	
<input type="checkbox"/> leitungsgebunden	<input type="checkbox"/> leitungsgebunden
<input type="checkbox"/> Funk / Mobilfunk	<input type="checkbox"/> Funk / Mobilfunk
<input type="checkbox"/> Satellit	<input type="checkbox"/> Satellit
Übertragungsrate	Übertragungsrate
..... Mbit/s im Downstream Mbit/s im Downstream
..... Mbit/s im Upstream Mbit/s im Upstream
Welche Preisvorstellungen halten Sie für akzeptabel?	
einmalige Kosten:	
laufende Kosten:	



Datenschutz / Einwilligung: Ich willige ein, dass die Gemeinde meine Angaben zur Beantragung staatlicher Förderung verwendet.

Ort, Datum: _____ Ihre Unterschrift: _____

Ordnungsamt

Straßenbeleuchtung in der Verwaltungsgemeinschaft

Aufgrund der finanziellen Situation der Thüringer Gemeinden sind immer mehr Kommunen gezwungen, im Bereich der freiwilligen Aufgaben Einschränkungen umzusetzen. Ein erheblicher Kostenfaktor in diesem Bereich ist die Straßenbeleuchtung der Gemeinden.

Wer die Berichterstattung in den Tageszeitungen verfolgt stellt fest, dass bereits in einem Großteil der Thüringer Gemeinden und Städte Anpassungen der Straßenbeleuchtung vorgenommen wurden.

Die Möglichkeiten sind vielfältig und reichen von der Teil- oder Komplettabschaltung in den späten Nachtstunden über eine Nachtabsenkung bis hin zur Modernisierung und Umstellung auf LED-Lichttechnik.

Für was sich die Gemeinden entscheiden, hängt von vielen Einzelumständen ab. Maßgeblicher Gesichtspunkt ist hierbei die vorhandene Netzstruktur und verbunden damit die Frage der Umsetzbarkeit bestimmter Vorhaben.

Auch die Verkehrssituation im Gemeindegebiet spielt eine entscheidende Rolle. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob Modernisierungen zur künftigen Einsparung anhand der gegenwärtigen Finanzen überhaupt finanzierbar sind und wie sich ein Eingriff in das bestandsgeschützte Netz auswirkt.

Eine gesetzlich vorgegebene Beleuchtungspflicht für Kommunen besteht nicht.

Eine Pflicht zur Beleuchtung erwächst allenfalls aus der Verkehrssicherungspflicht und besteht nur dort, wo auf öffentlichen Straßen und Wegen besondere Gefahrenstellen gemeistert werden müssen (gefährliche Kreuzungen und Einmündungen, Gefällstrecken usw.).

Doch auch hier fordert die Rechtsprechung ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit des Nutzers der Straße. Nach den hierzu bestehenden Gerichtsurteilen müssen Fußgänger und Fahrzeugführer ihre Fahr- und Gehweise an die bestehenden Sichtverhältnisse anpassen und sich entsprechend darauf einstellen.

Von den Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft haben bislang die Stadt Ranis, die Gemeinde Keila und die Gemeinde Schöndorf mit den Ortsteilen Külmla und Tausa Anpassungen ihrer Straßenbeleuchtung vorgenommen.

In anderen Gemeinden wie etwa Paska, Crispendorf und Eßbach wird die Straßenbeleuchtung schon immer in den späten Nachtstunden abgesenkt, abgeschaltet bzw. nur jede zweite Leuchte betrieben.

Die hiermit verbundenen teilweisen Einschränkungen werden auf anderer Seite durch den Erhalt der Leitungsfähigkeit im Bereich der freiwilligen Aufgaben (Kinderspielflächen, Winterdienst, Grünpflege usw.) ausgeglichen.

Bei Fragen oder Erläuterungsbedarf können Sie sich gerne an das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Baumschutz in der Verwaltungsgemeinschaft

Über viele Jahre wurde der Baumschutz in der Verwaltungsgemeinschaft in den meisten Gemeinden mit einer Baumschutzsatzung geregelt.

Aufgrund eines formellen Fehlers im Zeitpunkt der Bekanntmachungen im Jahr 1998 stehen die Gemeinden nunmehr vor der Situation, dass im gesamten Verwaltungsgebiet keine Baumschutzsatzung mehr besteht.

Für die Gemeinden stellt sich nunmehr die Frage, ob und in welchem Umfang der Baumbestand im Gemeindegebiet durch den Neuerlass einer Baumschutzsatzung geschützt werden soll.

Die Argumente für oder gegen eine Baumschutzsatzung sind vielfältig und reichen vom Argument der Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer bis hin zum Argument unserer Pflicht gegenüber zukünftigen Generationen, die Natur und das typische Ortsbild in unseren Gemeinden zu erhalten.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Hauptargument für eine Baumschutzsatzung die Vereinfachung für den Bürger. Aus Sicht des Bürgers ist die Baumschutzsatzung eine klare und rechts-sichere Regelung, welche es ermöglicht, im Gespräch mit der Verwaltung eine auf den Einzelfall bezogene Lösung zu finden.

In den Gemeinden, welche sich gegen eine Baumschutzsatzung entscheiden, gilt gegenwärtig und zukünftig das Bundesnaturschutzgesetz und Fällungen müssen – soweit sie unter die entsprechenden Regelungen fallen – von der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Saale-Orla-Kreis genehmigt werden.

Das heißt, soweit keine Regelung zum Schutz des Baumbestandes nach dem Ortsrecht besteht (Baumschutzsatzung), gilt das Bundesnaturschutzgesetz, wonach Eingriffe in den Naturhaushalt oder erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen.

Wer einen Baum fällen möchte ist daher verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Fällung den Tatbestand des Naturschutzgesetzes erfüllt.

Und sodann – wenn die Voraussetzungen oder Zweifel bestehen – verpflichtet, die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde für die geplante Maßnahme einzuholen

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Darüber hinaus ist es nach der gesetzlichen Regelung des § 39 Absatz 5, Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Zu widerhandlungen können ebenfalls mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei Fragen oder Erläuterungsbedarf können Sie sich gerne an das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemeinde Crispendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Crispendorf hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 34/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur „Umnutzung des Betriebsgebäudes zum Wohnhaus“ des Antragstellers Marcel Prüller

Beschluss-Nr. 35/2013

Zuteilung einer Hausnummer für das Wohnhaus von Marcel Prüller

Beschluss-Nr. 36/2013

Abschnittsbildungsbeschluss für die Maßnahme „Ausbau der Anliegerstraße im Wohngebiet Am Taubenbach – Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenentwässerung und Beleuchtung“ in Crispendorf

Beschluss-Nr. 37/2013

Kostenspaltungsbeschluss für die Maßnahme „Ausbau der Anliegerstraße im Wohngebiet Am Taubenbach – Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenentwässerung und Beleuchtung“ in Crispendorf

Beschluss-Nr. 38/2013

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12. August 2013 – öffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen:

Beschluss-Nr. 38a/2013

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12. August 2013 – nichtöffentlicher Teil

Gemeinde Gössitz

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gössitz hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 20a/2013 und 23a/2013

Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil der Gemeinderatssitzung am 28. August 2013

Beschluss-Nr. 21/2013

Empfehlung an den Zweckverband Orla, in die diesjährige Fortschreibung des Abwasser-Beseitigungs-Konzepts für die Gemeinde Gössitz eine Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen mit Option zur Nachrüstung einer Phosphat-Fällung nach 2025 aufzunehmen. Dieser Beschluss ist bei der Fortschreibung des ABK im Jahre 2019 erneut zu überprüfen.

Beschluss-Nr. 22/2013

Änderung des Stellenplanes Abschnitt 7700 – Reduzierung der Stelle E5 von 1,0 VbE auf 0,75 VbE

Gemeinde Eßbach

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Eßbach hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 20/2013

Behandlung eines Bauantrages

Beschluss-Nr. 21/2013

Erteilung eines Auftrages für Baumpflegearbeiten an die Firma Sebastian Prediger

Beschluss-Nr. 22/2013

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26. Juni 2013 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 23/2013

Beitritt der Gemeinde Eßbach in die LEADER AG des Saale-Orla-Kreises

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen:

Beschluss-Nr. 24/2013

Vorkaufsrechtsverzichtserklärung

Beschluss-Nr. 22a/2013

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26. Juni 2013 – nichtöffentlicher Teil

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Crispendorf, Eßbach, Gössitz, Keila, Moxa, Paska, Peuschen, Schmorda, Schöndorf, Seisla, Wilhelmsdorf und den Städten Ranis und Ziegenrück

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Verlag und Druck:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück
Wolfgang Poßner
Pöbnecker Str. 2, 07389 Ranis
Telefon: 036 47/43 12 30, Fax: 036 47/43 12 33

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,00 Euro (inkl. Porto und 7% MwSt.) sowie als Abonnement zum Jahrespreis von 24,00 Euro (inkl. Porto und 7% MwSt) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Keila

Der Gemeinderat der Gemeinde Keila hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2013 mit Beschluss-Nr. 06/2013 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Keila (Saale-Orla-Kreis) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grundlage des § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Keila folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **86.600,00 Euro**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.650,00 Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Keila, 2. September 2013

Gemeinde Keila


Schulze-Könitzer
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 liegen in der Zeit

vom **18. November 2013 bis 6. Dezember 2013**

in der **Kämmerei der VGS Ranis-Ziegenrück
Pöfnecker Straße 2, 07389 Ranis**

zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Einwohnerversammlung

Zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Keila

am **Freitag, dem 22. November 2013**

um **19.00 Uhr**

im **Gemeinderaum der Gemeinde Keila**

werden alle Einwohner hiermit recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

TOP 1 Informationen durch den Kämmerer Herrn Heim zur finanziellen Situation der Gemeinde Keila

TOP 2 Informationen zum Zweckverband Wasser/Abwasser Orla

TOP 3 Informationen zum schnellen Internet

TOP 4 Allgemeine Anfragen der Bürger zu gemeindlichen Angelegenheiten

Zu diesen Themen bitten wir um rege Teilnahme.

Keila, 5. November 2013

Schulze-Könitzer
Bürgermeister

Gemeinde Moxa

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Moxa hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 12a/2013

Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung am 26. August 2013.

Beschluss-Nr. 13/2013

Zustimmung zum Umbau des Netzanschlusses für das Gemeindehaus Ortsstraße 19 und Vergabe des Auftrages an die Firma

Elektro Gottschall
Ortsstraße 5
07389 Gössitz

zum Angebotspreis von 169,55 Euro brutto

Beschluss-Nr. 14/2013

Zustimmung zum Umbau des Netzanschlusses für das Gemeindehaus Ortsstraße 24 – einschließlich der Sirenenanlage – und Vergabe des Auftrages an die Firma

Elektro Gottschall
Ortsstraße 5
07389 Gössitz

zum Angebotspreis von 594,08 Euro brutto

Beschluss-Nr. 15/2013

Überplanmäßige Mehrausgabe – Haushaltsstelle 4980.6320 – in Höhe von 200,00 Euro für die Ausrichtung der Rentnerweihnachtsfeier.

Die Ausgabe wird durch die Minderausgabe in der Haushaltsstelle 0200.4030 in Höhe von 200,00 Euro gedeckt.

Gemeinde Paska

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Paska hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 10a/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Paska genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 26. Juni 2013.

Beschluss-Nr. 11/2013

Erteilung des Auftrages zur Lieferung eines Planierschildes Modell OL PS 250 – Universal Planierschild zu einem Gesamtpreis von 1.749,30 Euro brutto zur Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Paska an die Firma

Oehler Maschinen Fahrzeugbau GmbH
Windschläger Straße 105-107
77652 Offenburg-Windschlag

sowie Verkauf des Planierschildes Modell OL/PS 210 für 700,00 Euro brutto.

Beschluss-Nr. 12/2013

Vergabe des Auftrages Reparatur bzw. Erneuerung von Sitzbänken, Geländer und Informationstafel an den

Hausmeisterservice Ortlepp
Ortsstraße 53
07389 Peuschen

zum Angebotspreis von 1.220,94 Euro brutto.

Beschluss-Nr. 13/2013

Erwerb von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr Paska von der Firma

Brandschutztechnik Müller GmbH
Gewerbestraße 1
99869 Günthersleben

zu einem Gesamtpreis von 682,65 Euro brutto.

Stadt Ranis

Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat der Stadt Ranis hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 18a/2013 und 19a/2013

Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsteil der Stadtratssitzung vom 29. August 2013

Der Stadtrat der Stadt Ranis hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 20a/2013 und 25a/2013

Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsteil der Stadtratssitzung vom 26. September 2013

Beschluss-Nr. 20/2013

Erlass 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss-Nr. 21/2013

Finanz- und Investitionsplan als Grundlage für den mittelfristigen Planungszeitraum des Haushaltsjahrs 2013 unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2013

Beschluss-Nr. 22/2013

Freihändige Vergabe des Vorhabens „Straßeninstandsetzung Verbindungsstraße Ranis – Brandenstein“ an die Firma

STW Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH Eliasbrunn
Eliasbrunn Nr. 69
07368 Remptendorf

in Höhe der geprüften Angebotssumme von 26.716,36 Euro brutto.

Beschluss-Nr. 23/2013

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

Beschluss-Nr. 23/1998 vom 27. Mai 1998
Beschluss-Nr. 59/1997 vom 17. Dezember 1997

über den Erlass einer Baumschutzsatzung

Beschluss-Nr. 24/2013

Zustimmung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Zweckverband Wasser und Abwasser Orla über die Reinigung von Straßensinkkästen und -einläufen in der Straßenbaulast der Stadt Ranis sowie Ermächtigung des Bürgermeisters zu Vertragsabschlüssen bezüglich nicht in der Straßenbaulast – jedoch im Gebiet der Stadt Ranis – befindlicher Straßensinkkästen und -einläufe.

Die nachfolgenden Satzungen der Stadt Ranis werden zur Heilung von Fehlern im Bekanntmachungsverfahren neu bekannt gemacht.

**Andreas Gliesing
Bürgermeister**



Satzung
über die Verwendung des Wappens
der Stadt Ranis

- WappSa -
vom 10. September 2013

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Ranis in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 mit Beschluss-Nr. 77/2001 folgende Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Ranis beschlossen:

§ 1

Darstellung des Stadtwappens

Die Stadt Ranis führt ein Stadtwappen. Die Wappenbeschreibung lautet:
„Das Stadtwappen zeigt einen nach rechts aufsteigenden Löwen. Das Wappenschild hat einen Goldgrund. Der Löwe ist schwarz mit roter Zunge und roten Krallen. Die Mähne ist zum Teil blau ausgelegt.“

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der stets widerruflichen Genehmigung der Stadt Ranis.
Die Genehmigung wird grundsätzlich bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 3

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung wird widerrufen, wenn:

1. der Dritte von dem Stadtwappen einen solchen Gebrauch macht, dass das Ansehen der Stadt Ranis darunter leidet oder
2. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden oder
3. die Gebühr nach § 5 nicht entrichtet wird

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke ist der Hauptausschuss der Stadt Ranis zuständig, der zugleich über die Höhe der nach § 5 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr entscheidet.
- (2) Für die Erteilung der Genehmigung in allen übrigen Fällen ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Für die Zuständigkeit bei Widerruf der Genehmigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Gebühr

- (1) Für die Benutzung des Stadtwappens wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Wappens gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis.

- (2) Eine Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht.

Ein Interesse der Stadt an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Ranis vom 22. März 1995 außer Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis



Andreas Gliesing
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

über die Spielplätze der Stadt Ranis

Spielplatzsatzung
- SpielpSa -
vom 10. September 2013

Auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Ranis in seiner Sitzung am 28. März 2002 mit Beschluss-Nr. 13/2002 folgende Satzung über die Spielplätze der Stadt Ranis beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze der Stadt Ranis.

§ 2

Zweck

Spielplätze dienen dazu, Kindern die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Kinder benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Durch dichte Wohnbebauung und Verkehrsführung sind natürliche Spielflächen immer mehr verlorengegangen. Für kreatives Spiel ist in einer von der Technik bestimmten Umwelt nur wenig Raum.

Es ist daher Aufgabe der Stadt, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder zu schaffen und zu unterhalten.

Um den Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen, Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Kraftfahrzeugen eingeschränkt wird.

§ 3 Zugang

- (1) Die Spielplätze sind für Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren bestimmt. Kinder unter drei Jahren sollten die Spielplätze nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen.
- (2) Der Zugang zu den Spielplätzen ist täglich von 08.00 Uhr bis längstens 19.00 Uhr – in den Wintermonaten nur bis Einbruch der Dunkelheit – gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

§ 4 Benutzung der Spielplätze

- (1) Auf den Spielplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.
Dementsprechend sind nicht gestattet insbesondere:
 - a) das Mitführen von Tieren
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - c) das Entzünden offener Feuer
 - d) Radfahren, Fußballspielen, Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlichen organisierten Gruppen
 - e) das Zelten und Nächtigen
 - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen
 - g) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 5 dieser Satzung genehmigt sind
 - h) der Konsum alkoholischer Getränke
 - i) die Beschädigung von Einfriedungen, Pflanzungen und Einrichtungen der Spielplätze
- (2) Auf die Nachbargrundstücke ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer den in Absatz 1 aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt.
Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer entsprechenden Geldbuße geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) findet Anwendung.
- (4) Darüber hinaus kann die Stadt bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Spielplätze aussprechen.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis



Andreas Gliesingl
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Ranis

– MarktSa –
vom 10. September 2013

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Stadt Ranis mit Beschluss-Nr. 24/2002 in der Sitzung vom 20. Juni 2002 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Ranis beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Ranis betreibt Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Märkte finden im Allgemeinen auf dem Teerplatz statt.
Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen oder Anlässen den Marktbereich erweitern oder den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

§ 2 Markttag und Verkaufszeiten

- (1) Wochenmärkte werden bis zu zweimal im Monat abgehalten.
Sie finden jeweils am zweiten und vierten Dienstag in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr statt.
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am darauffolgenden Werktag statt.
- (3) Jahrmärkte können in Verbindung mit Festlichkeiten, wie zum Beispiel dem Burgfest und als Weihnachtsmarkt abgehalten werden.
Diese Märkte sind im Allgemeinen jeweils auf einen Tag und die Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr zu beschränken.
Weihnachtsmärkte können zusammenhängend bis zu sieben Tage Dauer durchgeführt werden.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen oder Anlässen die Tage und Zeiten der Wochenmärkte abweichend von Absatz 1 und 2 festsetzen.
- (5) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten nach Absatz 3 werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3 Wochenmarktangebot

Auf den Wochenmärkten soll unter Beachtung der §§ 67 und 68 GewO ein Wochenmarkt typisches Sortiment an Waren angeboten werden.

§ 4**Jahrmarktangebot**

- (1) Auf dem Jahrmarkt – einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbstständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden.

Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5**Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Aufbau und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

- (4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6**Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Ranis beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7**Standplätze**

- (1) Auf dem Platz des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.

Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen.

Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigen Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- (4) Die Erlaubnis kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein solcher Grund für den Widerspruch liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird
5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt
- (5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die zuständige Verwaltungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (8) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (9) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8**Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen.

Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m – gemessen ab Marktoberfläche – haben

- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

Sie dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Verwaltungsbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9**Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden.
Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Marktteilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechts und der Hygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände – ausgenommen das Produktsortiment der Marktteilnehmer – zu verteilen
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden
 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten

§ 15 Reinigung und Sauberhalten des Marktplatzes Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktbereiches ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehrriech sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriech, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess – bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit – vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung – insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung – geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung (Standgelder) der Stadt Ranis in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18 Zuständigkeit

- (1) Nach dieser Satzung zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück.
- (2) Die Stadt kann die Marktverwaltung Dritten übertragen.

§ 19 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt
 2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet
 3. entgegen § 7 Abs. 8 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt
 4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt
 6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet
 7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht mit Beginn des Marktes beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt
 8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt
 9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt

10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt
 11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt
 12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 1 Waren im Umhergehen anbietet
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt, ausgenommen die Produktwerbung der Marktteilnehmer (§ 14 Abs. 3 Nr. 2)
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 3 nicht mit dem Marktverkehr gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet
 18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt
 19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hauiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält
 20. entgegen § 15 Abs. 1 - 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer entsprechenden Geldbuße geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Ranis – beschlossen am 22. März 1995 – außer Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis



Andreas Gliesing

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Ranis

– MarktGebSa –
vom 10. September 2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) und des § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Ranis (MarktSa) vom 10. September 2002 hat der Stadtrat der Stadt Ranis mit Beschluss-Nr. 25/2002 in der Sitzung am 20. Juni 2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Ranis sind Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,50 Euro je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

§ 4

Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen – insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung – können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden.

Die Umlegung geschieht pauschaliert auf der Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten.

Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 ist die Stadt Ranis (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Ranis – beschlossen am 22. März 1995 – außer Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis



Gliesing
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Ziegenrück

Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat der Stadt Ziegenrück hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2013 beschlossen:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen:

Beschluss-Nr. 40/2013

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. September 2013 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 41/2013

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 42/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zwecks Errichtung einer Kletterhalle auf dem Campingplatz Plothental

Beschluss-Nr. 43/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer beantragten Baumaßnahme

Beschluss-Nr. 44/2013

Stellungnahme der Stadt Ziegenrück zur Umstufung einer Teilstrecke der L 2359

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ranis schreibt zwei kommunale Immobilien meistbietend zum Verkauf / zur Verpachtung aus:

GRUNDSTÜCK 1

Die Stadt Ranis beabsichtigt, ihren hälftigen Miteigentumsanteil an dem mit einer stark sanierungsbedürftigen Scheune bebauten, in der Flur 13 der Gemarkung Ranis liegenden Flurstück-Nr. 135 mit einer Größe von 92 qm, meistbietend zu verkaufen.

Das Mindestgebot beträgt entsprechend Bodenrichtwert 1.000 Euro.

Das Flurstück ist nur über das nicht im Eigentum der Stadt Ranis stehende Nachbarflurstück Flurstück-Nr. 134 zu erreichen. Insofern ist keine öffentlich-rechtliche Grundstückszufahrt gegeben.

Weitere Informationen können bei den unten genannten Stellen eingeholt werden.

Interessenten werden hiermit aufgefordert, ihr **verbindliches Kaufangebot bis zum Mittwoch, dem 27. November 2013** schriftlich in verschlossenem Umschlag abzugeben:

in der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück
z. H. Frau Leithiger
Pöbnecker Straße 2
07389 Ranis

oder im Bürgermeisteramt der Stadt Ranis
z. H. Herrn Gliesing
Pöbnecker Straße
07389 Ranis

Der Lageplan befindet sich auf Seite 14 dieses Amtsblattes.

GRUNDSTÜCK 2

Die Stadt Ranis schreibt hiermit das in der Flur 2 der Gemarkung Ranis liegende, mit einer Garage bebauten Flurstück-Nr. 50/6 mit einer Größe von 602 qm – gelegen am Ortsausgang in Richtung Krölpa (Zufahrt von der Bahnhofstraße) – zur zeitlich befristeten Nutzung als Gartenland ab dem 1. Januar 2014 aus.

Der Jahrespachtzins beträgt ortsüblich 0,10 Euro/qm zuzüglich eines Nutzungsentgeltes für die Garage in Höhe von 40,00 Euro.

Die Befristung ergibt sich aus dem Interesse der Stadt Ranis, das Flurstück an einen Bauwerber zwecks Errichtung eines Wohnhauses zu verkaufen. Insofern kann aus der befristeten Grundstücksnutzung kein Vorkaufsrecht abgeleitet werden.

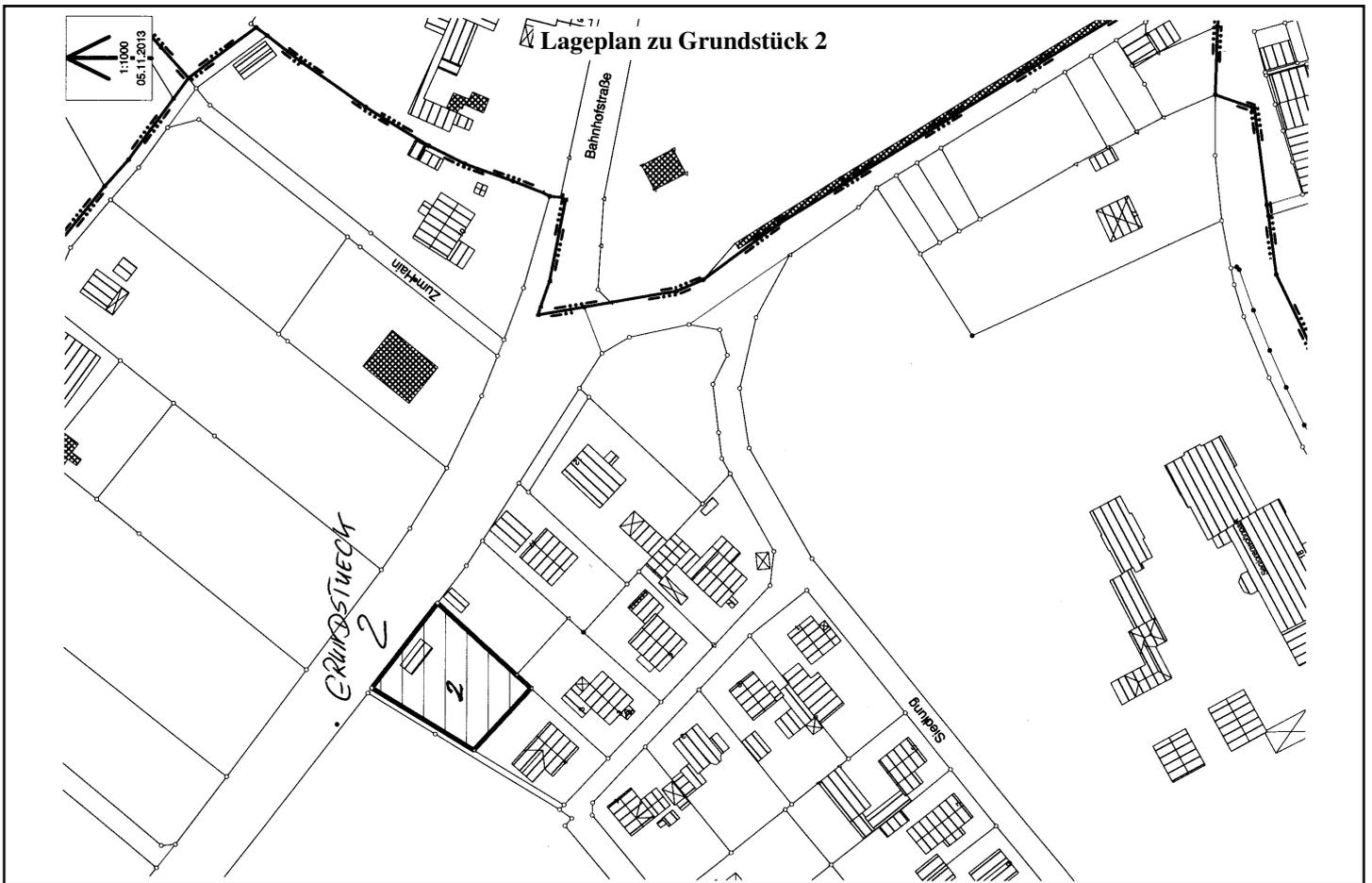
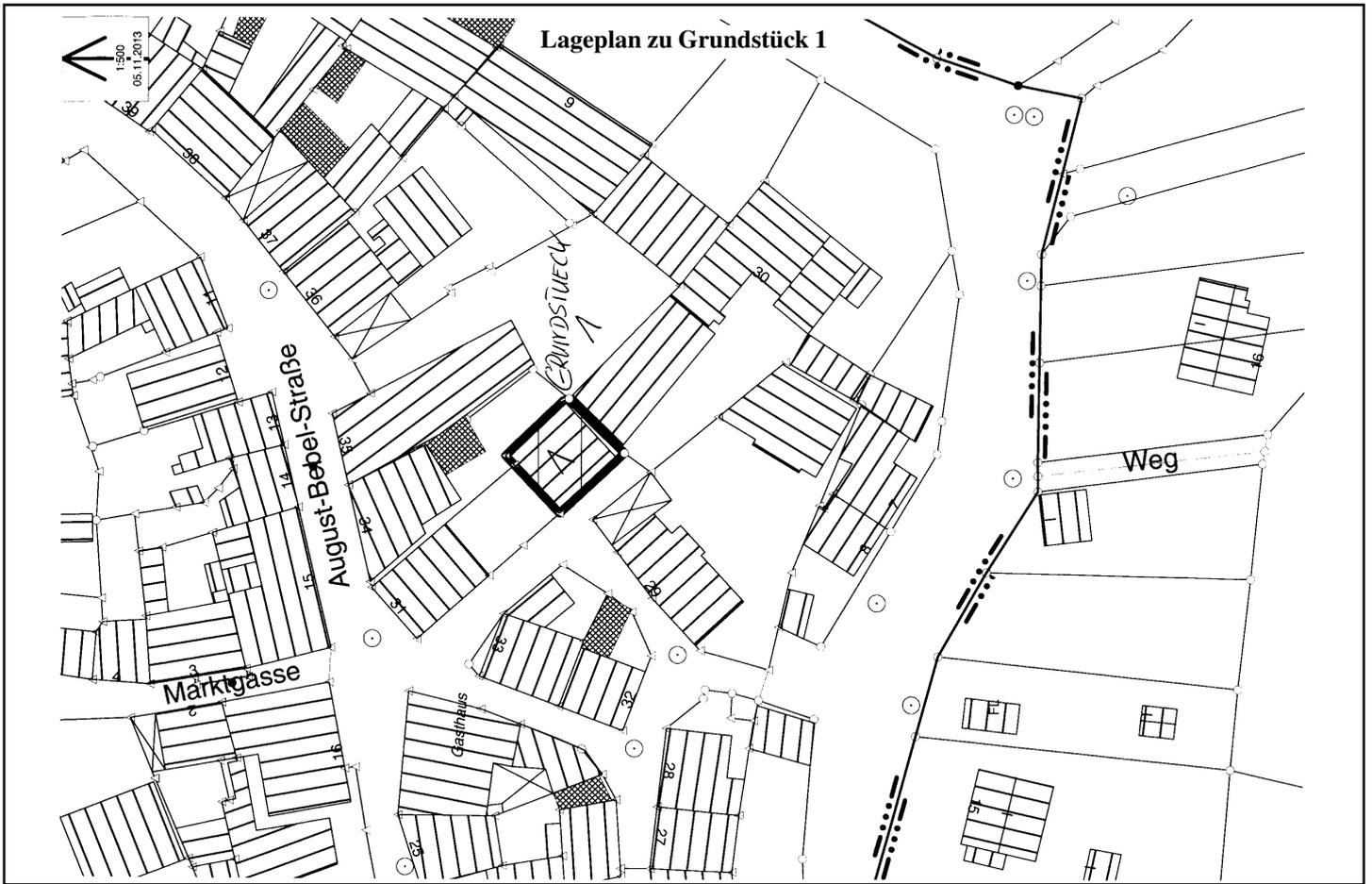
Weitere Informationen können bei den unten genannten Stellen eingeholt werden.

Hiermit ergeht die Aufforderung, **verbindliche Interessenbekundungen bis zum Montag, dem 9. Dezember 2013** schriftlich in verschlossenem Umschlag abzugeben:

in der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück
z. H. Frau Leithiger
Pöbnecker Straße 2
07389 Ranis

oder im Bürgermeisteramt der Stadt Ranis
z. H. Herrn Gliesing
Pöbnecker Straße
07389 Ranis

Der Lageplan befindet sich auf Seite 14 dieses Amtsblattes.



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Veranstaltungskalender

RANIS

Samstag, 16. November 2013

Bordfest des RRV
Halle der Fa. Zein

Sonntag, 17. November 2013

Gedenkstunde zum Volkstrauertag

Dienstag, 19. November 2013

Elisabethfest mit Gottesdienst
anschließend gemütliches Beisammensein
Katholische Kirche Ranis

Mittwoch, 20. November 2013

Elternabend Schulanfänger 2014/2015
Grundschule Ranis

Samstag, 30. November 2013

Weihnachtsprogramm der Grundschule Ranis
Turnhalle Grundschule Ranis

Sonntag, 1. Dezember 2013

Sonderausstellung „Alte Kinderspiele“
Museum Burg Ranis

Sonntag, 1. Dezember 2013

Adventblasen
Burg Ranis

Donnerstag, 5. Dezember 2013

Lesung
Burg Ranis

Sa/So, 7./8. Dezember 2013

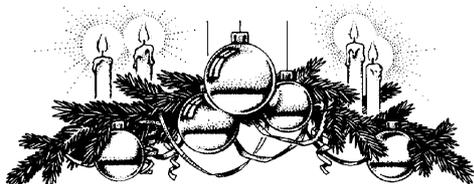
Weihnachtsträume auf Burg Ranis
Weihnachtsmarkt im Burghof

Samstag, 7. Dezember 2013

**Seniorenweihnachtsfeier
der Stadt Ranis und
der Ortsgruppe Ranis der Volkssolidarität**
in Pößneck
Bustransfer ab Ranis

Sonntag, 8. Dezember 2013

Adventsblasen
Burg Ranis



SCHÖNDORF

Samstag, 16. November 2013

Lichtbildervortrag
Kulturhaus Tausa

CRISPENDORF

Samstag, 30. November 2013

Weihnachtsbaumstellen

Samstag, 7. Dezember 2013

Adventssingen des Kirchenchors

Samstag, 7. Dezember 2013

Tag der offenen Tür
Feuerwehrgerätehaus

Montag, 9. Dezember 2013

Rentnerweihnachtsfeier

ZIEGENRÜCK

Donnerstag, 28. November 2013

19.00 Uhr **Buchlesung mit Birgit Rieger**
„Ein kleines Stück vom Leben nur“
Roman über Presswitz
Wasserkraftmuseum Ziegenrück

Sonntag, 1. Dezember 2013

13.30 Uhr **Andacht in der Kirche**
anschließend **traditioneller Adventsmarkt**
in und um den Kirch Keller
sowie im historischen Rathaus

WASSERKRAFTMUSEUM ZIEGENRÜCK

SONDERAUSSTELLUNG
7. November bis 31. Dezember 2013

**„Saalehochwasser
im Juni 2013“**

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag - Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr

Resümee der Zudelsdorfer Kirmes 2013

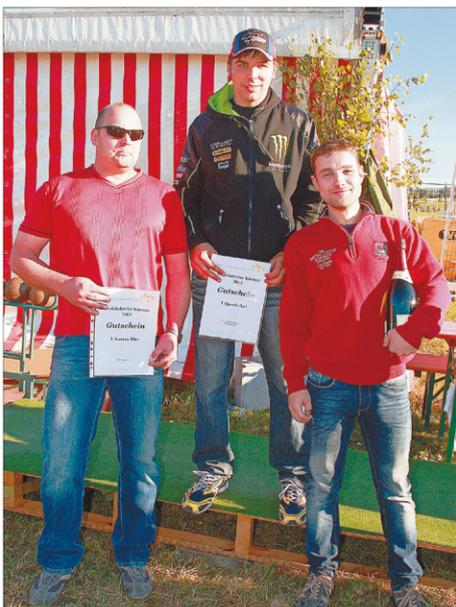
Ein großes Dankeschön allen Mitwirkenden, Helfern und Gästen der Zudelsdorfer Kirmes 2013!



Auftritt der Grundschule – Danke für das tolle Programm



Der Einlass – an diesen Frauen kam keiner vorbei



Die Preisträger vom Hammelkegeln



*Eine der Bands
von einem Super-Freitagabend*



Fassbieranstich mit Nico Wagner



Die Dienstmädels als Holländer und Raniser Originale



Die Ausgabe des Mittagessens – perfekt organisiert wie immer

Bahren – Dorf der Generationen

Bahren war wieder auf Wanderung

Zwar nicht bei strahlendem Sonnenschein wie im vergangenen Jahr, aber dennoch gut gelaunt machten sich am Sonntag, dem 6. Oktober 2013 ca. 30 Einwohner von Bahren (mit Gästen) auf den Weg zu ihrer zweiten gemeinsamen Dorfwanderung.

Zu Fuß bzw. per Kleinbus für die etwas Älteren ging es diesmal ca. zwölf Kilometer über die Buchtahöhe, das Gössitzer Kreuz, Schmorda, die Riesenfichte im Schmordaer Grund und Gössitz in die Linkenmühle.

Unterwegs sorgten Reinhard Freund und Lutz Albert-Büttner an zwei Raststationen mit Kaffee, Kuchen und Getränken für den nötigen Energienachschub.

Sowohl die ältesten Einwohnerinnen von Bahren Wally Heinz (87 Jahre) und Irmgard Silge (91 Jahre) als auch die jüngste Einwohnerin Zoé Wolschendorf (sieben Monate) waren mit Begeisterung dabei.

In der Gaststätte „Linkenmühle“ klang der schöne Wandertag mit einem gemeinsamen Abendessen aus.

Klaus Kramer
Pressesprecher Dorfverein



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen im KIRCHSPIEL RANIS

Gottesdienste

Sonntag, 17. November 2013

10.00 Uhr	Ranis/Gemeindesaal	<i>Morgenandacht</i>
14.00 Uhr	Seisla	<i>Kirmes</i>

Sonntag, 24. November 2013

14.00 Uhr	Ranis/Gemeindesaal	Ewigkeitssonntag <i>mit Abendmahl</i>
-----------	--------------------	---

Sonntag, 1. Dezember 2013

10.00 Uhr	Ranis/Gemeindesaal	1. Advent <i>Musikalischer Gottesdienst</i> <i>mit Chor und Kaffeetrinken im Anschluss (zentral)</i>
-----------	--------------------	---

Sonntag, 8. Dezember 2013

10.00 Uhr	Ranis/Gemeindesaal	2. Advent <i>Morgenandacht</i>
16.00 Uhr	Ranis/Stadtkirche	<i>Chorkonzert im Advent</i>

Gottesdienste im Advent in Schmorda und Gräfendorf

Bitte beachten Sie die Aushänge und Pressemitteilungen!

Adventskonzert in der evangelischen Stadtkirche Ranis

Am 2. Advent – Sonntag, 8. Dezember 2013 – um 16.00 Uhr findet in der evangelischen Stadtkirche St. Margarethen in Ranis ein festliches Adventskonzert mit dem Bodelwitzer Chor Dreiklang statt. Dazu sind Sie recht herzlich eingeladen.

Krippenspielproben in Ranis

Auch in diesem Jahr sind Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche zu den Krippenspielproben im Gemeindesaal der evangelischen Kirchgemeinde herzlich eingeladen.

Das Krippenspiel kommt an Heilig Abend in der Stadtkirche Ranis um 17.00 Uhr zur Aufführung.

Wie in den vergangenen Jahren wird es zwei Probenstage mit Mittagessen (2,00 Euro) geben.

Probenstage

Samstag	14.12.2013	09.00 bis 13.00 Uhr
Samstag	21.12.2013	09.00 bis 13.00 Uhr

Generalprobe

Montag	23.12.2013	10.00 bis 12.00 Uhr
--------	-------------------	---------------------

Posaunenmusik im Advent auf der Burg Ranis

Die evangelische Kirchgemeinde lädt wie in den vergangenen Jahren zum Adventsblasen an jedem Sonntag im Advent um 18.00 Uhr herzlich ein.

Pfarramtsvertretung

Die Pfarrervertretung wird übernommen:

für die	Kirchgemeinde Ranis
von	Pfarrer Reichmann, evangelisches Pfarramt Pößneck
	Pfarrer Jörg Reichmann
	Kirchplatz 13, 07381 Pößneck
	Telefon 0 36 47/50 44 15

für die	Kirchengemeinden Schmorda und Gräfendorf
---------	---

von	Pfarrer Fuss, evangelisches Pfarramt Langenorla
	Pfarrer Christoph Fuss
	Ortsstraße 18, 07381 Langenorla
	Telefon 0 36 47/41 44 07, Fax 0 36 47/50 44 14

Gottesdienste Kirchspiel ZIEGENRÜCK

Herzlich eingeladen wird zu folgenden Gottesdiensten

Sonntag, 17. November 2013

08.30 Uhr	Keila
10.00 Uhr	Schöndorf

Mittwoch, 20. November 2013

19.00 Uhr	Schöndorf
-----------	-----------

Sonntag, 24. November 2013

10.00 Uhr	Crispendorf
-----------	-------------

Samstag, 30. November 2013

17.00 Uhr	Schöndorf
-----------	-----------

Sonntag, 1. Dezember 2013

13.30 Uhr	Ziegenrück
-----------	------------

16.00 Uhr	Eßbach
-----------	--------

Sonntag, 8. Dezember 2013

08.30 Uhr	Keila
10.00 Uhr	Crispendorf

Herzlich eingeladen wird zu ...

Abend-Andachten in St. Johannes Schöndorf

Donnerstag, 28. November 2013

19.00 Uhr	Schöndorf	<i>Abend-Andacht</i>
-----------	-----------	----------------------

Gottesdienste im Pflegezentrum Ziegenrück

Donnerstag, 28. November 2013

10.30 Uhr	Ziegenrück	<i>Gottesdienst</i>
-----------	------------	---------------------

Gemeindenachmittage

Dienstag, 26. November 2013

14.00 Uhr	Crispendorf
-----------	-------------

Donnerstag, 28. November 2013

14.00 Uhr	Schöndorf
-----------	-----------

Gottesdienste und Andachten im Bereich GÖSSITZ-WERNBURG

Gottesdienste

Sonntag, 24. November 2013

09.00 Uhr	Wilhelmsdorf
09.00 Uhr	Wernburg

10.15 Uhr	Gössitz
-----------	---------

Sonntag, 1. Dezember 2013

10.00 Uhr	Bodelwitz
-----------	-----------

Themengottesdienst zum 1. Advent mit Kirchweih

Mittwoch, 4. Dezember 2013

19.30 Uhr	Bodelwitz
-----------	-----------

Sonntag, 8. Dezember 2013

14.00 Uhr	Wernburg
-----------	----------

Familiengottesdienst mit den Kindern der Christenlehre im Anschluss gemeinsames Adventskaffee und Basteln für alle

Ewigkeitssonntag

Advents begrüßung

1. Advent

*Eröffnungsgottesdienst zum Adventsmarkt
Konzertgottesdienst
„Orgelmusik im Kerzenschein“*

2. Advent

Herzlich eingeladen wird zu ...

Abend-Andacht

Gottesdienst

Ewigkeitssonntag

*Gedenken
mit Abendmahl
Gedenken
mit Abendmahl*

1. Advent

„Mache dich auf“

Andacht

2. Advent

„Werde licht“

Gemeindenachmittage**Dienstag, 19. November 2013**

14.00 Uhr Wernburg

Mittwoch, 20. November 2013

14.00 Uhr Peuschen

Donnerstag, 28. November 2013

14.00 Uhr Wilhelmsdorf

Mittwoch, 4. Dezember 2013

14.00 Uhr Peuschen

Donnerstag, 5. Dezember 2013

14.00 Uhr Wilhelmsdorf

Donnerstag, 12. Dezember 2013

14.00 Uhr Gössitz

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE**Friedebacher Straße 26a, 07387 Rockendorf**

Gemeindefeiter Ralf Franz, Telefon 0 36 47/44 25 47

**Zu den Gottesdiensten in der Neuapostolischen Kirche Rockendorf
ist jedermann herzlich eingeladen.**

sonntags 09.30 Uhr

mittwochs 19.30 Uhr

**Jubiläumsjahr 2013****125 Jahre Neuapostolische Kirche in der Saale-Orla-Region*****Musikalische Einstimmung auf Weihnachten am 2. Advent***

Wie jedes Jahr lädt die Neuapostolische Kirche Rockendorf zum Adventskonzert ein.

Am 2. Adventssonntag – 8. Dezember 2013 – erklingen weihnachtliche Weisen, dargeboten vom Gemeindechor, dem Jugend-Kinderchor sowie Instrumentalisten der Gemeinde.

Erleben Sie in der Vorweihnachtszeit eine besinnliche Stunde.

Der Eintritt ist frei!

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:**Sonntag, 24. November 2013**

09.30 Uhr Gottesdienst mit Priester Hinz aus Zeitz

Sonntag, 1. Dezember 2013

09.30 Uhr Gottesdienst zum 1. Advent

Mittwoch, 4. Dezember 201319.30 Uhr Gottesdienst per Videoübertragung
mit Bezirksapostel Klingler**Sonntag, 8. Dezember 2013**

09.30 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent

Sonntag, 8. Dezember 2013

Adventskonzert

Gottesdienste ZEUGEN JEHOVAS***Zusammenkunftsort:*****Königreichssal Flurstraße 3 in PÖSSNECK*****Zusammenkunftszeiten:***

freitags 19.00 Uhr

sonntags 09.30 Uhr

Interessierte Personen sind herzlich willkommen!

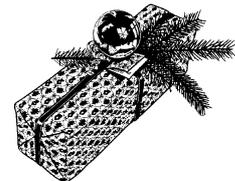
Freier Eintritt und keine Kollekte!

Lesen Sie die Bibel online unter jw.org.**Gemeinde Crispendorf****Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier****Die diesjährige Rentnerweihnachtsfeier der Gemeinde Crispendorf findet statt:**

am Montag, dem 9. Dezember 2013

um 14.00 Uhr

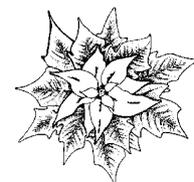
im Dorfgemeinschaftshaus „Zum wilden Mann“

Alle Rentner und Vorruehändler sind hierzu recht herzlich eingeladen.Uwe Kliche
Bürgermeister**Gemeinde Eßbach****Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier****Die gemeinsame Rentnerweihnachtsfeier der Kirchgemeinde
und der Gemeinde Eßbach findet statt:**

am Mittwoch, dem 11. Dezember 2013

um 14.00 Uhr

im Gemeindehaus Eßbach

Alle Rentner und Vorruehändler sind hierzu recht herzlich eingeladen.Ludwig Reinhold
Bürgermeister**Gemeinde Gössitz****Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier****Zur diesjährigen Rentnerweihnachtsfeier der Gemeinde
Gössitz**

am Freitag, dem 6. Dezember 2013

um 14.30 Uhr

im Feuerwehrhaus Gössitz

sind alle Rentnerinnen und Rentner recht herzlich eingeladen.

Für Speisen, Getränke und Stimmung ist gesorgt.

Schindler
Bürgermeister

Gemeinde Keila

Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

Unsere diesjährige Rentnerweihnachtsfeier findet statt:

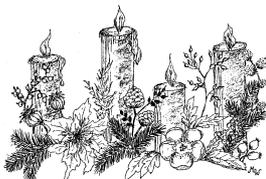
am **Donnerstag, dem 5. Dezember 2013**

um **14.00 Uhr**

im **Gemeinderaum Keila**

Alle Rentnerinnen und Rentner sind dazu recht herzlich eingeladen.

Schulze-Könitzer
Bürgermeister



Gemeinde Peuschen

Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

Unsere diesjährige Rentnerweihnachtsfeier findet statt:

am **Freitag, dem 13. Dezember 2013**

um **14.00 Uhr**

im **Kulturhaus Peuschen**

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Der Gemeinderat Peuschen lädt Sie herzlich zur Rentnerweihnachtsfeier ein.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Bockner
Bürgermeister



Gemeinde Moxa

Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

Ich lade alle Rentnerinnen und Rentner der Gemeinde Moxa recht herzlich zur diesjährigen Weihnachtsfeier ein:

am **Samstag, dem 14. Dezember 2013**

um **15.00 Uhr**

im **Gemeindehaus Moxa**

Um alles gut planen zu können, bitte ich um **Teilnahmebestätigung bis zum 1. Dezember 2013**. Ich bin telefonisch unter 03 64 83/7 03 60 zu erreichen.

Katrin Knoll
Bürgermeister



Gemeinde Schmordaa

Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

Liebe Einwohner von Schmordaa!

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet statt:

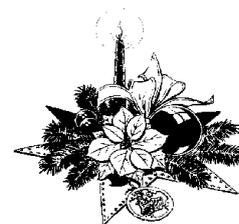
am **Dienstag, dem 10. Dezember 2013**

um **15.00 Uhr**

Im Anschluss um **17.00 Uhr** wird es eine **Einwohnerversammlung** mit einem kurzen Jahresrückblick geben.

Zu beiden Veranstaltungen sind alle Einwohner herzlich eingeladen.

Gabriele Pahlhorn
Bürgermeisterin



Gemeinde Paska

Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

Unsere diesjährige Rentnerweihnachtsfeier findet statt:

am **Mittwoch, dem 18. Dezember 2013**

um **14.00 Uhr**

im **Gemeinderaum Paska**

Dazu sind alle Rentnerinnen und Rentner recht herzlich eingeladen.

Riemschneider
Bürgermeister

Linke
Volkssolidarität



Stadt Ranis

Museum Burg Ranis

Neue Öffnungszeiten

Vom **4. November 2013 bis 31. März 2014** gelten folgende **Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag	geschlossen
Samstag und Sonntag	13.00 bis 17.00 Uhr
Feiertag (26.12.2013)	13.00 bis 17.00 Uhr

Am 1. Januar 2014 bleibt das Museum geschlossen.



Volkssolidarität Ranis

Veranstaltungsplan Dezember 2013

Montag, 2. Dezember 2013

14.00 Uhr Weihnachtsfeier Selbsthilfegruppe
Frau Pfeifer

Dienstag, 3. Dezember 2013

13.00 Uhr Skat
13.30 Uhr Dienstagsclub

Mittwoch, 4. Dezember 2013

13.30 Uhr Kaffeemittag
13.30 Uhr Rommé

Donnerstag, 5. Dezember 2013

14.00 Uhr Weihnachtsfeier Chor

Freitag, 6. Dezember 2013

13.30 Uhr Gymnastik

Montag, 9. Dezember 2013

14.00 Uhr Weihnachtsfeier Hobbytreff und Sportler

Dienstag, 10. Dezember 2013

13.00 Uhr Skat
13.30 Uhr Dienstagsclub

Mittwoch, 11. Dezember 2013

13.30 Uhr Kaffeemittag
13.30 Uhr Weihnachtsfeier Rommé

Freitag, 13. Dezember 2013

13.30 Uhr Gymnastik

Samstag, 14. Dezember 2013

14.00 Uhr Weihnachtsfeier der Stadt Ranis
und der Volkssolidarität

Montag, 16. Dezember 2013

14.00 Uhr Auszeichnung
langjähriger Mitarbeiter der Volkssolidarität

Dienstag, 17. Dezember 2013

13.00 Uhr Skat
13.30 Uhr Dienstagsclub

Mittwoch, 18. Dezember 2013

13.30 Uhr Kaffeemittag
13.30 Uhr Rommé



Gemeinde Schöndorf

Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

Wir laden alle Rentnerinnen und Rentner, Vorruhe-
ständlerinnen und Vorruheständler zur diesjährigen
Rentnerweihnachtsfeier recht herzlich ein:

am **Samstag, dem 7. Dezember 2013**

um **14.00 Uhr**

in das **Kulturhaus Tausa**

Wer keine Fahrtmöglichkeit hat, meldet sich bitte rechtzeitig:

bei Frau Pohland 03 64 83/2 25 34

oder Frau Wiedner 03 64 83/2 22 38

Gemeinde	Kirchgemeinde	Volkssolidarität
Schöndorf	Schöndorf	Schöndorf



Gemeinde Seisla

Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

Es ist wieder soweit – die Weihnachtsfeier für unsere Senioren
steht ins Haus:

am **Mittwoch, dem 11. Dezember 2013**

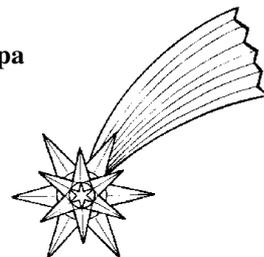
um **14.00 Uhr**

in der **Pinsenbergalle in Krölpa**

Fahrt mit dem OVS-Bus

Abfahrt:	13.50 Uhr	Seisla
	13.55 Uhr	Wöhlsdorf

Rückfahrt: 18.00 Uhr



Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen.

Erlar	Steckert
Bürgermeisterin	Volkssolidarität

Stadt Ziegenrück

Dachrinnensäuberung

Die Stadt Ziegenrück beabsichtigt, wieder eine
Hebebühne zu mieten.

Wer Interesse hat, die Hebebühne gegen ein Entgelt
kurzzeitig in Anspruch zu nehmen, sollte sich bis Freitag,
dem 22. November 2013 bei der Stadt Ziegenrück anmelden.

Maschke, Bürgermeister

12. Adventsmarkt in Ziegenrück

Auch wenn bis zum Heiligen Abend noch einige Wochen ins Land gehen, die Tage werden immer kürzer, es beginnt so langsam zu weihnachten. Schon allein das unübersehbare Angebot verschiedenster Artikel in den Supermärkten macht uns das bewusst.

Was diese Einkaufstempel jedoch nicht bieten können, ist echte weihnachtliche Stimmung, die es gratis auf vielen Märkten und gerade den kleinen wie dem Ziegenrücker Adventsmarkt gibt.

Dieser wird am 1. Adventssonntag – 1. Dezember 2013 – bereits zum 12. Mal mit viel Herzblut und Engagement von der örtlichen Kirchgemeinde mit Unterstützung der Stadt Ziegenrück organisiert.

Für das besondere Ambiente sorgt dabei vor allem der ungewöhnliche Veranstaltungsort, denn ein großer Teil des Marktes findet quasi unterirdisch statt - im Kellergewölbe unter der Kirche und auch in den Kelleräumen des Rathauses.

Um 13.30 Uhr stimmt zunächst eine Andacht in der Stadtkirche St. Bartholomäus auf die Adventszeit ein. Anschließend – etwa gegen 14.00 Uhr – startet der eigentliche Markt. Der Schöndorfer Posaunenchor sorgt für einen festlichen Auftakt.

Liebevoll geschmückte Stände laden die Besucher ein. Selbstgebastelte Kränze, Gestecke und andere Weihnachtsutensilien werden ebenso angeboten wie fair gehandelte Waren aus dem Eine-Welt-Laden und diverse Leckereien aus der Weihnachtbäckerei. Eine Fundgrube ist wie immer der Stand antiquarischer Bücher.

Gegen Hunger und Durst gibt es Kaffee und Kuchen, Waffeln und Roster, Glühwein und Kinderpunsch und noch einiges mehr. Auch die Tombola, in der jedes Los gewinnt und deren Erlös der Sanierung der Kirche zugute kommt, ist mittlerweile schon traditionell.

Für ein besonderes „Schmankerl“ wird sicher ein ehemaliger Urlauber des Saalestädtchens sorgen, der sich gern an die schönen Tage im Ort erinnert und heute als Tenor sein tägliches Brot verdient.

Er bringt weihnachtliche Weisen und vielleicht noch mehr zu Gehör. So kann man auch einfach nur verweilen und die Atmosphäre aufsaugen.

Und – heiß erwartet von den Kindern – der Weihnachtsmann hat sich auch schon angekündigt. Was er jedoch in seinem großen Sack mitbringt – lassen wir uns überraschen!

Christian Schmidt



VORANKÜNDIGUNG

Weihnachtsbaum-Verkauf

Ab Dienstag, dem 10. Dezember 2013 Verkauf von Weihnachtsbäumen (Blaufichten) – frisch geschlagen aus dem Stadtwald Ziegenrück

immer **montags bis freitags**
von **09.00 bis 15.00 Uhr**
im **Rathaus Ziegenrück**
Markt 6



Weihnachtsbäume selbst fällen

Die Möglichkeit, im Stadtwald Ziegenrück Weihnachtsbäume selbst zu fällen, besteht:

am **Samstag, dem 14. Dezember 2013**
von **09.00 bis 12.00 Uhr**
Ort **An den Ochsenwiesen/Eßbacher Höhe**

Rentnerweihnachtsfeier

Der Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales bittet um Voranmeldung zur Rentnerweihnachtsfeier in Ziegenrück:

am **Samstag, dem 21. Dezember 2013**
von **15.00 bis 18.00 Uhr**
im **Hotel am Schlossberg**
unter **Telefon 03 64 83/2 26 49**

VdK Ortsverband Pößneck

Einladung zu Weihnachtsfeier und Jahresabschluss

Der VdK Ortsverband Pößneck lädt seine Mitglieder ein

am **Montag, dem 9. Dezember 2013**
um **14.30 Uhr**
zu **Weihnachtsfeier und Jahresabschluss**
im **„Betreutes Wohnen“ der Volkssolidarität Pößneck**
Jahnstraße 21

Angehörige und Interessenten sind herzlich willkommen!

Anmeldung erbeten unter Telefon 0 36 47/5 13 29 98.

VdK Ortsverband Pößneck
Der Vorstand

🍷 Geburtstage 🍷 Geburtstage 🍷

Die Gemeinde Crispendorf gratuliert zum Geburtstag

04.12.	Helmut Schroeder	zum 66. Geburtstag
06.12.	Egon Müller	zum 70. Geburtstag
11.12.	Roswitha Riedl	zum 74. Geburtstag
20.12.	Charlotte Grau	zum 83. Geburtstag
24.12.	Rolf Oehlert	zum 75. Geburtstag
26.12.	Christa Adler	zum 80. Geburtstag
26.12.	Klaus-Walter Maier	zum 66. Geburtstag

Die Gemeinde Ebbach gratuliert zum Geburtstag

05.12.	Hannelore Wagner	zum 69. Geburtstag
06.12.	Peter Reinstein	zum 69. Geburtstag
07.12.	Wolfgang Antusch	zum 75. Geburtstag
24.12.	Manfred Werner	zum 76. Geburtstag

Die Gemeinde Gössitz gratuliert zum Geburtstag

06.12.	Gudrun Luntzer	zum 84. Geburtstag
12.12.	Helga Pfeifer	zum 82. Geburtstag
12.12.	Anita Gude	zum 72. Geburtstag
13.12.	Ernst Reimer	zum 73. Geburtstag
22.12.	Jochen Neumeister	zum 81. Geburtstag
27.12.	Arno Schumann	zum 79. Geburtstag
27.12.	Edeltraud Deppe	zum 65. Geburtstag

Die Gemeinde Keila gratuliert zum Geburtstag

03.12.	Gerda Henniger	zum 83. Geburtstag
15.12.	Margot Lindig	zum 77. Geburtstag
27.12.	Heidrun Biedermann	zum 65. Geburtstag

Die Gemeinde Moxa gratuliert zum Geburtstag

20.12.	Horst Lauchstädt	zum 65. Geburtstag
20.12.	Helmut Linke	zum 72. Geburtstag
24.12.	Erika Nöthlich	zum 72. Geburtstag

Die Gemeinde Paska gratuliert zum Geburtstag

04.12.	Ingeborg Steinhäuser	zum 81. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Die Gemeinde Peuschen gratuliert zum Geburtstag

04.12.	Edelgard Seise	zum 88. Geburtstag
05.12.	Waltraud Schichelski	zum 79. Geburtstag
09.12.	Joachim Voigt	zum 78. Geburtstag
10.12.	Helmut Walther	zum 72. Geburtstag
12.12.	Helga Stauß in Laskau	zum 76. Geburtstag
13.12.	Dorothea Hellfritzsch	zum 79. Geburtstag
16.12.	Karin Dözl in Laskau	zum 73. Geburtstag

Die Stadt Ranis und die Ortsgruppe Ranis

der Volkssolidarität gratulieren zum Geburtstag

02.12.	Günter Schultz	zum 80. Geburtstag
02.12.	Eva Pelka	zum 79. Geburtstag
04.12.	Ernst Zein	zum 83. Geburtstag
04.12.	Ursula Kaufmann	zum 76. Geburtstag
05.12.	Klaus-Peter Hauke	zum 67. Geburtstag
06.12.	Eugenie Walther	zum 79. Geburtstag
06.12.	Christine Querengässer	zum 77. Geburtstag
08.12.	Manfred Steinert	zum 80. Geburtstag
08.12.	Erna Wolanski	zum 88. Geburtstag

🍷 Geburtstage 🍷 Geburtstage 🍷

08.12.	Renate Petzold	zum 65. Geburtstag
09.12.	Marlene Bräuer	zum 72. Geburtstag
10.12.	Charlotte Synik	zum 79. Geburtstag
10.12.	Erich Weber	zum 90. Geburtstag
12.12.	Inge Heyne	zum 69. Geburtstag
13.12.	Charlotte Thiedig	zum 90. Geburtstag
13.12.	Klaus Franke	zum 72. Geburtstag
14.12.	Henny Günther	zum 90. Geburtstag
15.12.	Rolf Bolte	zum 77. Geburtstag
17.12.	Diethard Ziegler	zum 72. Geburtstag
17.12.	Christa Fritzen	zum 76. Geburtstag
20.12.	Brigitte Branstner	zum 76. Geburtstag
20.12.	Bernd Kummer	zum 69. Geburtstag
21.12.	Dr. Brigitta Schettler	zum 75. Geburtstag
23.12.	Herbert Beyer	zum 84. Geburtstag
23.12.	Evelin Franke	zum 68. Geburtstag
25.12.	Margot Steckert	zum 87. Geburtstag
25.12.	Angelika Güther	zum 65. Geburtstag
26.12.	Helene Scheidig	zum 82. Geburtstag
29.12.	Albin Schmitz	zum 71. Geburtstag

Die Gemeinde Schmorda gratuliert zum Geburtstag

05.12.	Elfriede Knauer	zum 81. Geburtstag
13.12.	Gerda Seidel	zum 87. Geburtstag

Die Gemeinde Schöndorf mit ihren Ortsteilen Külmla und Tausa gratuliert zum Geburtstag

03.12.	Rolf Höfer in Külmla	zum 74. Geburtstag
05.12.	Wolfgang Leich	zum 69. Geburtstag
09.12.	Marie Eißmann in Külmla	zum 89. Geburtstag
21.12.	Liesbeth Vogel in Külmla	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Seisla gratuliert zum Geburtstag

07.12.	Horst Grosch	zum 85. Geburtstag
--------	--------------	--------------------

Die Gemeinde Wilhelmsdorf gratuliert zum Geburtstag

02.12.	Walter Bär	zum 82. Geburtstag
15.12.	Christine Jacob	zum 77. Geburtstag
25.12.	Dieter Röll	zum 73. Geburtstag

Die Stadt Ziegenrück gratuliert zum Geburtstag

01.12.	Elsbeth Wege	zum 75. Geburtstag
03.12.	Ilona Poßner	zum 65. Geburtstag
10.12.	Irene Sommer	zum 93. Geburtstag
13.12.	Helmut Gutzer	zum 73. Geburtstag
13.12.	Eline Fischer	zum 72. Geburtstag
18.12.	Charlotte Henniger	zum 91. Geburtstag
20.12.	Brigitte Franke	zum 78. Geburtstag
21.12.	Horst Siemroth	zum 80. Geburtstag
22.12.	Hans Böhme	zum 89. Geburtstag
22.12.	Johanna Michael	zum 73. Geburtstag
25.12.	Klaus Heinze	zum 75. Geburtstag
25.12.	Heinz Erdmann	zum 75. Geburtstag
25.12.	Manfred-Karl Wesche	zum 67. Geburtstag
28.12.	Helga Siemroth	zum 78. Geburtstag
30.12.	Ingeborg Mittelbach	zum 78. Geburtstag
30.12.	Manfred Pichel	zum 74. Geburtstag



Sonstiges

Staatliche Grundschule Ranis

Anmeldung

zum Besuch der Staatlichen Grundschule Ranis

Alle Kinder, die bis einschließlich 1. August 2014 sechs Jahre alt werden, sind an einer Grundschule des Saale-Orla-Kreises anzumelden.

Die Schuleinschreibung für den Besuch der Grundschule Ranis erfolgt am:

Donnerstag	12.12.2013	12.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	13.12.2013	10.00 bis 14.00 Uhr

Die im Schuljahr 2013/2014 durch die Grundschule Ranis vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind für das Schuljahr 2014/2015 bereits an unserer Grundschule angemeldet.

Kinder, die am 30. Juni 2014 mindestens fünf Jahre alt sind, können auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch sind mitzubringen.

Wir würden uns freuen, auch den kleinen Schulanfänger an diesem Tag begrüßen zu können.

Ranis, 21. Oktober 2013

Mit freundlichem Gruß

Chr. Groß, Schulleiterin



Einladung zum „Tag der offenen Klassentür“

Die Grundschule Ranis lädt recht herzlich zu einem „Tag der offenen Klassentür“ ein:

am **Freitag, dem 22. November 2013**
von **07.15 bis 09.00 Uhr**

Die Eltern der Schulanfänger 2014 haben die Möglichkeit, sich über das Konzept unserer Schule zu informieren und bekommen einen kleinen Einblick in den Schulalltag unserer Grundschüler.

Die Kolleginnen unserer Schule freuen sich auf Ihren Besuch und stehen Ihnen für alle Fragen, die Sie rund um den Schulanfang bewegen, zur Verfügung.

Während dieser Zeit stehen alle Klassentüren offen und Sie können den Unterricht der Grundschule Ranis besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Chr. Groß, Schulleiterin

Staatliche Grundschule Ranis
Lindenstraße 20 a, 07389 Ranis

Telefon 03647/41 74 81
Fax 03647/41 74 82
E-Mail GSRanisSL@web.de

Staatliche Grundschule Krölpa

Anmeldung

zum Besuch der Staatlichen Grundschule Krölpa

Alle Kinder, die bis einschließlich 1. August 2014 sechs Jahre alt werden sind an einer Grundschule des Saale-Orla-Kreises anzumelden.

Die Schuleinschreibung für den Besuch der Grundschule Krölpa erfolgt am:

Montag	16.12.2013	10.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag	17.12.2013	12.00 bis 17.30 Uhr

Die im Schuljahr 2013/2014 durch die Grundschule Krölpa vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind für das Schuljahr 2014/2015 bereits an unserer Grundschule angemeldet.

Kinder, die am 30. Juni 2014 mindestens fünf Jahre alt sind, können auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch sind mitzubringen.

Wir würden uns freuen, auch den kleinen Schulanfänger an diesem Tag begrüßen zu können.

Krölpa, 21. Oktober 2013

Mit freundlichem Gruß

Chr. Groß, Schulleiterin i.A.



Einladung zum Schnupperelternabend

Die Grundschule Krölpa lädt recht herzlich zu einem Schnupperelternabend ein:

am **Dienstag, dem 19. November 2013**
um **19.00 Uhr**

An diesem Abend haben die Eltern der Schulanfänger 2014 die Möglichkeit, sich über das Konzept unserer Schule zu informieren und bekommen einen kleinen Einblick in den Schulalltag unserer Grundschüler.

Die Kolleginnen unserer Schule freuen sich auf Ihren Besuch und stehen Ihnen für alle Fragen, die Sie rund um den Schulanfang bewegen, zur Verfügung.

Am Dienstag, dem 26. November 2013 stehen Ihnen von 07.15 Uhr bis 09.00 Uhr alle Klassentüren offen. Sie können während dieser Zeit den Unterricht der Grundschule Krölpa besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Chr. Groß, Schulleiterin i.A.

Staatliche Grundschule „Adolph Diesterweg“
Raniser Straße 17, 07387 Krölpa

Telefon 03647/41 37 35
Fax 03647/41 75 79
E-Mail gskroelpla@web.de

Grundschule am Rittergut Knau

Schuleinschreibung an der Grundschule am Rittergut Knau

Die Einschreibung für das Schuljahr 2014/2015 findet zu folgenden Zeiten statt

Dienstag 10.12.2012 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 12.12.2012 08.00 bis 12.00 Uhr

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde des Kindes mit!

A. Michaelis
Schulleiterin

Grundschule am Rittergut
Staatliche Grundschule
Schulstraße 5, 07389 Knau
Telefon: 03 64 84/2 22 19
Fax: 03 64 84/6 01 80
E-Mail: gs-knau@schulen-sok.de

Bildungswerk BLITZ e.V.

Volleyball Nacht

Erfahrungen teilen
Probleme lösen
Erfolge feiern

2011
20 Jahre Bildungswerk
BLITZ e.V.

für Jugendfreizeitmansschaften
um den Sparkassen-Cup

Sporthalle Staatliche Grundschule Pößneck-Ost
Kreissparkasse Saale-Orla

06. Dezember 2013
Beginn 19 Uhr

Mannschaftsmeldungen an:
Jugendpfleger
Frank Reichmann
Tel: 0160 / 57 80 909
reichmann@bildungswerk-blitz.de



Chor Dreiklang Bodelwitz e.V.

Chor Dreiklang Bodelwitz von Weltreise zurück

Vor voll gefülltem Saal im Gasthof zum Grünen Baum in Bodelwitz präsentierte der Chor Dreiklang am Samstag, dem 2. November 2013 sein selbst einstudiertes Musical „In 80 Takten um die Welt – eine musikalische Weltreise“.

Wochen mühevoller Probenarbeit lagen hinter dem Chor. Mit viel Herzblut hatten die Sängerinnen und Sänger unter der Regie ihrer engagierten Chorleiterin Katharina Meier diesen Höhepunkt vorbereitet.

Angefangen bei selbstgeschneiderten Kostümen und selbstgebastelten Requisiten über das Erlernen fremdländischer Lieder und Ausdrücke, das Einbringen nicht im Drehbuch vorgesehener Einlagen bis hin zum reibungslosen Ablauf des Gesamtprogramms.

Zum Inhalt: Zu Beginn streiten sich die Mitglieder des Chores, wo es auf der Welt wohl am schönsten sei. So wurde dann mithilfe von einer Weltreise mitgebrachter Utensilien versucht, den schönsten Platz auf der Welt zu finden.

In 90 Minuten wurden einzelne ausgewählte Länder in Wort, Bild, Tanz und Gesang vorgestellt, wie zum Beispiel England, Frankreich, Italien, Ägypten, Kuba, Russland und Finnland.

In landestypischer (Ver)Kleidung erzählten Chormitglieder Wissenswertes über die einzelnen besuchten Länder. Zwischendurch gab es Tanzeinlagen eines Salsa-Tänzer-Paares und von Line-Dancern, auch ein „französischer“ Maler gestaltete Bilder mit Personen.

Einmütig stellten die Chormitglieder am Schluss der Reise fest, dass es in der Heimat wohl doch am schönsten sei, und brachten das mit einem Volkslied aus Thüringen auch zum Ausdruck.

Es war eine rundum gelungene Aufführung, die mit viel Beifall vom zahlreich erschienenen Publikum belohnt wurde.

Unsere Vereinsvorsitzende Carola Biedermann dankte allen Mitwirkenden und vor allem unserer Chorleiterin Katharina Meier für die engagierte und nicht immer einfache Arbeit in den letzten Wochen.

Wer den Chor live erleben möchte, ist herzlich eingeladen zum diesjährigen **Weihnachtskonzert**:

am **Sonntag, dem 8. Dezember 2013**
um **16.00 Uhr**
in der **Stadtkirche Ranis**



Hallenbad Krölpa

**Das Hallenbad Krölpa ist geöffnet
und erwartet Sie wie immer
mit einer Wassertemperatur von 30 °C!**

Öffnungszeiten

Montag	15.00 - 20.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 16.00 Uhr für Rentner 18.00 - 20.00 Uhr
Mittwoch	15.00 - 20.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 21.00 Uhr
Freitag	15.00 - 22.00 Uhr
Samstag	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag	09.00 - 12.00 Uhr

**Wir wünschen unseren Gästen angenehmen Aufenthalt
und erholsame Stunden.**

Schwimmkurs Januar 2014 im Hallenbad Krölpa

Alle Kinder sind herzlich willkommen!

Unser nächster Schwimmkurs für unsere Kinder beginnt
als „**Schnuppertag**“:

am **Samstag, dem 25. Januar 2014**

um **14.30 Uhr**

im **Hallenbad Krölpa**

Die erste Stunde ist kostenfrei. Hier wird gemeinsam mit
den Eltern entschieden, ob das Kind geeignet ist, am
Schwimmkurs teilzunehmen.

Der Schwimmkurs beginnt regulär am **Dienstag, dem
28. Januar 2014** um 15.45 Uhr.

Er umfasst elf Schwimmstunden zu je 45 Zeitminuten und
findet jeweils dienstags von 15.45 Uhr bis 16.30 Uhr und
samstags von 09.00 Uhr bis 09.45 Uhr statt.

Ein Schwimmkurs mit elf Schwimmstunden kostet 75,00
Euro und ist am ersten Schwimmtag beim Schwimm-
meister zu bezahlen.

Ihre Anmeldung wird entgegengenommen unter:

Telefon 0 36 47/ 4 31 40 und 0 36 47/ 41 36 26



AQUA FITNESS für alle im Hallenbad Krölpa

Es sind noch Plätze frei!

Die neuen Sinnrichtungen im Sport!

*Das AQUA FITNESS SYSTEM ist ein Rundumprogramm
für den Körper und die Seele. Es handelt sich um
eine richtungsweisende, gesundheitsorientierte Weiter-
entwicklung der „traditionellen Wassergymnastik“.*

*Hier wird die Freude an der Bewegung im Wasser genutzt
und die Eigenschaften des Wassers helfen, die persönliche
Fitness zu verbessern und vermitteln ein gesteigertes
Wohlgefühl.*

*Dieses neue Fitness-Programm im Hallenbad Krölpa wurde
für alle Krankenkassen durch „Sport pro Gesundheit“ –
in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer –
zertifiziert.*



Die Kursdauer beträgt zehn Stunden. Die Kosten für diesen
Kurs betragen 75,00 Euro und können nach Abschluss des
Kurses bei der Krankenkasse geltend gemacht werden.

In der Regel wird dieser Betrag durch alle Krankenkassen
zurückerstattet.

Beginn AQUATIC-FITNESS-KURS im Januar 2014!!!

KURS 1 ab Montag 20.01.2014 jeweils 19.15 Uhr

KURS 2 ab Dienstag 21.01.2014 jeweils 19.15 Uhr

KURS 3 ab Mittwoch 22.01.2014 jeweils 19.15 Uhr

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre Anmeldung für
unsere nächsten Kurse unter:

Telefon 0 36 47/ 4 31 40

Ihr Schwimmmeister Udo Breit



ENDE NICHTAMTLICHER TEIL

Weihnachtsmarkt

7./8. Dez.
2013
Burg
Ranis

Ab 13 Uhr

10 Jahre